

Satzung

der Forstbetriebsgemeinschaft Kemnath (FBG)

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Geschäftsbezirk

1. Der Verein führt den Namen Forstbetriebsgemeinschaft Kemnath.
Der Verein strebt die Rechtsfähigkeit in der Rechtsform des wirtschaftlichen Vereins (§22 BGB) sowie die Anerkennung als Forstbetriebsgemeinschaft nach § 18 Bundeswaldgesetz an. Im Falle der Verleihung der Rechtsfähigkeit in der Rechtsform des wirtschaftlichen Vereins erhält er den Zusatz „w. V.“
2. Die FBG wird Mitglied der Forstwirtschaftlichen Vereinigung Oberpfalz im Sinne des § 37 Bundeswaldgesetz. Letztere ist korporativ dem Bay. Bauernverband und dem Bayerischen Waldbesitzerverband angeschlossen. Diese korporative Mitgliedschaft ist kein Ersatz für die persönliche Mitgliedschaft in beiden Verbänden.
Die FBG verpflichtet sich, die persönliche Mitgliedschaft beim Bayerischen Bauernverband in jedem Fall und beim Bayerischen Waldbesitzerverband ab 20 ha Waldfläche zu fördern.
3. Die FBG hat ihren Sitz in Kemnath.
4. Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Januar bis 31. Dezember.
5. **Der Geschäftsbezirk der FBG erstreckt sich auf die Stadt-/Gemeindebezirke: Brand, Ebnath, Erbdorf, Immenreuth, Kastl, Kemnath, Kulmain, Marktredwitz, Mehlmeisel, Neusorg, Pullenreuth, Speichersdorf, Waldershof**

§ 2 Zweck und Aufgabe

1. Zweck der FBG ist es, **den privaten**, bäuerlichen, genossenschaftlichen und kommunalen Waldbesitz **der ordentlichen Mitglieder** im FBG Geschäftsbezirk zu fördern und zu erhalten, sowie die Bewirtschaftung der angeschlossenen Waldfläche der zur Aufforstung bestimmten Grundstücke zu verbessern, insbesondere die Nachteile geringer Flächengröße, ungünstiger Flächengestalt, der Besitzersplitterung, der Gemengelage, des unzureichenden Waldaufschlusses oder anderer Strukturmängel zu überwinden.
2. **Zur Erreichung dieses Zweckes obliegt der FBG insbesondere die Wahrnehmung folgender Aufgaben für ihre ordentlichen Mitglieder:**
 - a) Wahrnehmung **und Vertretung** der Interessen der Mitglieder in den im Geschäftsbezirk anfallenden forsttechnischen Fragen
 - b) Ausführung von Forstkulturen, Bodenverbesserungen und Bestandspflegearbeiten - einschließlich des Forstschutzes -, des Holzeinschlages, der Holzaufarbeitung und der Holzbringung, sowie Beratung und Unterstützung der Mitgliedern bei diesen Maßnahmen
 - c) Bau und Unterhaltung von Wegen und anderen Einrichtungen für die Holzbeförderung
 - d) gemeinsamer Bezug und Einsatz von Maschinen und Geräten zur Verwirklichung der Aufgaben der FBG;
 - e) gemeinsamer Bezug von standortgerechten Waldpflanzen, Zaunmaterial, Dünge- und Unkrautbekämpfungsmitteln, Wildverbiss-Schutzmittel u. ä.;

- f) **gemeinsame Vermarktung der Walderzeugnisse und des Holzes (auch von schnell wachsenden Hölzern auf ehemaligen landwirtschaftlichen Flächen). Die Abstimmung der einzelnen forstlichen Vorhaben, sowie neben der Vermittlung von Waldprodukten der Mitglieder auch der Einkauf und Verkauf von Holz auf eigenen Namen.**
 - g) Verbreitung der für eine fortschrittliche Waldbewirtschaftung notwendigen Kenntnisse und Fertigkeiten unter den Mitgliedern durch Versammlungen, Vorträge, Rundschreiben, Kurse, Vorführungen, gemeinsame Waldbegehungen und Lehrwanderungen
 - h) Unterrichtung und Schulung in neuzeitlichen Arbeitsverfahren. Ausbildung an modernen Geräten;
 - i) Beratung der Mitglieder über die Holzmarktlage und in Fragen der Holzsortierung und -verwertung;
 - j) Förderung aller Bestrebungen zur Erhaltung und zum Schutze des heimischen Waldes als lebenswichtiges Element der Landschaft und der Landeskultur.
 - k) **Die FBG ist berechtigt, juristische Personen zu gründen oder sich an Personenvereinigungen und juristischen Personen zu beteiligen, wenn dies der Förderung des Erwerbs oder der Wirtschaft der Mitglieder oder dem in Absatz 1 genannten Zweck dient;**
 - l) **Betreuung und Bewirtschaftung von Privat- und Körperschaftswaldungen auf Grundlage von individuell gestalteten Verträgen**
 - m) **Verwaltung von Flurnummern und flächenbezogenen Daten der Mitglieder. Diese Daten werden ausschließlich für vereinsinterne Zwecke verwendet**
3. **Sofern die FBG als Abnehmer oder Kommissionär der Erzeugnisse ihrer Mitglieder auftritt oder nach § 141 der Abgabenordnung buchführungspflichtig ist, lässt sie:**
- a) **Jährlich eine Bilanz und eine Gewinn- und Verlustrechnung entsprechend den Bestimmungen des Handelsgesetzbuches (HGB) in der jeweils geltenden Fassung durch einen Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer aufstellen und legt sie der Mitgliederversammlung, sowie der Verleihungsbehörde bis spätestens 5 Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres vor. Die Erstellung des Jahresabschlusses muss eine Plausibilitätsprüfung der Bücher und Rechnungen enthalten.**
 - b) **Jährlich anlässlich der Erstellung des Jahresabschlusses und anhand der Plausibilitätsprüfung der Bücher und Rechnungen eine Beurteilung der wirtschaftlichen Verhältnisse unter Verwendung des aktuellen Formblattes der Verleihungsbehörde durch einen Steuerberater oder einen Wirtschaftsprüfer vornehmen und legt diese der Mitgliederversammlung sowie der Verleihungsbehörde innerhalb von 5 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres vor.**
 - c) **Soweit die FBG die in § 267 Abs. 2 HGB angegebenen Größenklassen erreicht, lässt sie zudem den Jahresabschluss entsprechend den § 316 ff HGB durch einen Abschlussprüfer prüfen und legt der Verleihungsbehörde den Prüfungsbericht innerhalb von 6 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres vor.**
4. **Sofern die FBG keine Eigengeschäfte tätigt und nicht als Kommissionär auftritt, verpflichtet sich der Vorstand der Mitgliederversammlung eine Einnahmen-Überschuss-Rechnung gemäß den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes (EStG) vorzulegen.**
5. **Der Vorstand der FBG hat das Recht und die Pflicht, über die Erfüllung der Aufgaben zu wachen**

§ 3 Mitgliedschaft

1. **Ordentliches** Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die im Geschäftsbezirk der FBG Waldflächen oder zur Aufforstung bestimmte Grundstücke in Eigentum oder Besitz hat.
2. Die Aufnahme in die FBG ist schriftlich zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
3. **Die FBG kann Fördermitglieder aufnehmen und Ehrenmitglieder ernennen. Diese haben keine Stimmrechte.**

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Austritt
 - b) bei Aufgabe des Eigentums oder des Besitzes von Wald- oder Aufforstungsflächen
 - c) bei Beendigung der Rechtsfähigkeit einer juristischen Person
 - d) durch Tod
 - e) durch Ausschluss
2. Bei einem Eigentums- oder Besitzwechsels geht die Mitgliedschaft auf den neuen Eigentümer oder Besitzer über, es sei denn, dieser lehnt den Übergang der Mitgliedschaft innerhalb von drei Monaten mittels Einschreiben ab.
3. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung mittels Einschreiben an den Vorsitzenden. Der Austritt, der frühestens zum Schluss des dritten vollen Geschäftsjahres erfolgen kann, kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres mit einer einjährigen Kündigungsfrist erklärt werden.
4. Ein Mitglied kann wegen Verletzung der Satzung, wegen Zuwiderhandlung gegen Ziele und Interessen der FBG, wegen rückständiger Beitragsentrichtungen oder aus einem sonstigen wichtigen Grund durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Der Ausschluss aus der FBG ist dem Mitglied unter Darlegung der Gründe unverzüglich durch Einschreiben mit Rückschein mitzuteilen.
5. Gegen den Ausschluss ist Einspruch zur Mitgliederversammlung zulässig. Der Einspruch kann nur innerhalb einer Frist von 1 Monat nach Zugang des Ausschließungsbescheides beim Vorstand schriftlich eingelegt werden.
6. Bis zur Entscheidung über den Einspruch ruhen alle Rechte des ausgeschlossenen Mitgliedes.
7. Ausgeschlossene Mitglieder können nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung wieder aufgenommen werden.
8. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet der Ansprüche der FBG. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen, Spenden oder sonstigen Leistungen ist ausgeschlossen.

§ 5 Rechte und Pflichten der **ordentlichen** Mitglieder

1. Die **ordentlichen** Mitglieder der FBG sind berechtigt, alle Einrichtungen und Dienstleistungen der FBG ohne Ansehung der Größe des Waldeigentums oder Besitzes in Anspruch zu nehmen.
2. Die **ordentlichen** Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung und die satzungsgemäßen Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Sie sind insbesondere verpflichtet:
 - a) die Bestrebungen der Vereinigung zu fördern und deren Aufgaben mit zu erfüllen;
 - b) die zur Erfüllung der Aufgaben der FBG erforderlichen Überwachungen zu dulden;
 - c) das zur gemeinschaftlichen Veräußerung bestimmte Holz **ganz oder teilweise** durch die FBG zum Verkauf anbieten zu lassen;
 - d) die im Rahmen eines gemeinsamen Bezugs bestellten Gegenstände abzunehmen;
 - e) das Eigentum der FBG schonend zu behandeln und es nur zu den vorgesehenen Zwecken zu benützen;
 - f) die festgesetzten Beiträge und Entgelte pünktlich zu entrichten.

§ 6 Geldbußen

1. Bei schuldhaftem Verstoß gegen wesentliche Mitgliedschaftspflichten sind die Mitglieder zur Zahlung einer Geldbuße verpflichtet.
2. Die Höhe der Geldbuße muss der Schwere und den Auswirkungen des Verstoßes auf die Tätigkeit des Vereins angemessen sein. Über die Höhe der Geldbuße entscheidet im Einzelfall der Vorstand.
3. Schadensersatzansprüche der FBG bleiben unberührt.

§ 7 Organe der FBG

1. Die Organe der FBG sind:
 - a) der Vorstand
 - b) der Ausschuss
 - c) die Mitgliederversammlung

2. Der Verein als juristische Person haftet für alle Handlungen seiner Organe.

§ 8 Vorstand und Haftungsbeschränkung

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem ersten und zweiten stellvertretenden Vorsitzenden und **vier** weiteren Mitgliedern. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung, mit einfacher Mehrheit für die Dauer von fünf Jahren gewählt. **Die Wahlen sind schriftlich durchzuführen**, es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt mit Mehrheit die offene Abstimmung durch Handzeichen. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt ist. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so ist durch die nächste Mitgliederversammlung für die restliche Amtsperiode eine Nachwahl durchzuführen.
2. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Mitglied des Vorstandes ist für sich allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist der 1. Stellvertreter jedoch nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden, und der 2. Stellvertreter nur bei Verhinderung des 1. Stellvertreters handlungsbefugt. Die **vier** weiteren Mitglieder des Vorstandes sind im Innenverhältnis gemeinsam vertretungsberechtigt, wenn der Vorsitzende, der erste und zweite stellvertretende Vorsitzende verhindert sind.
3. Der Vorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltung ist unzulässig. Bei Stimmgleichheit gilt der Beschluss als abgelehnt.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens **fünf** Mitgliedern.
5. **Vorstandssitzungen sind vom Vorsitzenden mit einer Frist von mindestens 8 Tagen einzuberufen.**
6. **Die Haftung des Vorstandes, eines Mitglieds des Vorstandes oder eines anderen satzungsgemäß berufenen Vertreters wird auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit beschränkt.**

§ 9 Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch zwingende gesetzliche Vorschriften oder durch diese Satzung ausdrücklich dem Ausschuss oder der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Die laufenden Geschäfte erledigt der Vorsitzende.
2. Dem Vorstand obliegt insbesondere:
 - a) die Vorbereitung aller Beschlussvorlagen für den Ausschuss und die Mitgliederversammlung;
 - b) die Überwachung der Einhaltung der Mitgliedschaftspflichten;
 - c) die Erstellung des Haushaltsvoranschlags

- d) die Vorlage einer Jahresrechnung an die Mitgliederversammlung und an die Verleihungsbehörde bis spätestens 30. April des folgenden Jahres;
- e) die Herstellung und Pflege des Kontaktes mit den Wirtschaftspartnern;
- f) **Beschlussfassung über Art und Umfang der** forstlichen Maßnahmen und **der gemeinsamen** Verkaufsregeln;
- g) der Abschluss von Lieferverträgen;
- h) die Überwachung der Geschäftsführung;
- i) **die Anstellung und Kündigung von Personal der FBG, sowie dessen Beaufsichtigung.**
- j) **das Recht und die Pflicht über die Erfüllung der Aufgaben der FBG gemäß § 2 Abs. 2 zu wachen;**

§ 10 Ausschuss

1. Die Vereinsmitglieder, die in einem Gemeindebereich Wald besitzen, können einen Gemeindeobmann und einen Stellvertreter mit einfacher Stimmenmehrheit auf die Dauer von fünf Jahren wählen. Die Obmänner, oder im Falle ihrer Verhinderung ihre Stellvertreter bilden zusammen mit dem Vorstand den Ausschuss der FBG.
2. **Der Ausschuss tritt auf Einladung des Vorsitzenden zusammen.** Die Einladung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung, mindestens 8 Tage vor dem Sitzungstermin. Der Vorsitzende ist zur Einberufung einer außerordentlichen Ausschusssitzung verpflichtet, wenn dies mindestens 1/4 der Ausschussmitglieder verlangt.
3. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
4. **Zu den Ausschusssitzungen ist der Geschäftsführer und der Schriftführer einzuladen. Beratend können die für die FBG zuständigen Beamten und Mitarbeiter des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten eingeladen werden.**

§ 11 Aufgaben des Ausschusses

Der Ausschuss informiert den Vorstand über die örtlichen Notwendigkeiten, berät ihn in der Führung der Vereinsgeschäfte und unterstützt ihn bei der Erfüllung seiner Aufgaben. Vom Ausschuss gestellte Anträge sind vom Vorstand zu berücksichtigen, oder der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen.

§ 12 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr durch den Vorstand einzuberufen.
2. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche schriftlich oder ortsüblich einzuladen.
3. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn dies mindestens 1/3 der Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt. Die Einberufung der außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung, mindestens eine Woche vor dem Versammlungstermin.
4. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der 1. Stellvertreter, bei Verhinderung beider der 2. Stellvertreter.
5. **Jede Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.**
6. **Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Eine Vertretung in der Stimmabgabe ist mit Vollmacht zulässig. Jeder Stimmberechtigte kann nur eine Stimme abgeben. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.**

7. **Beschlüsse über eine Satzungsänderung oder eine Änderung des Zwecks des Vereins bedürfen einer Mehrheit von 2/3, Beschlüsse über die Auflösung des Vereins einer Mehrheit von 3/4 der Anwesenden.
Die Wirksamkeit von Satzungsänderungen ist an die Genehmigung durch die Verleihungsbehörde gebunden.**
8. Die Art der Abstimmung bestimmt die Versammlung durch offene Abstimmung.

§ 13 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- d) Wahl des Vorstandes;
- e) Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
- f) Entlastung des Vorstandes;
- g) **Festsetzung der Höhe der Vereinsbeiträge und sonstiger Abgaben.
Der Vereinsbeitrag ist ein Jahresbeitrag.**
- h) Beschlussfassung über die Haftungssumme;
- i) Entscheidung über Einspruch bei Ausschluss und bei der Wiederaufnahme ausgeschlossener Mitglieder;
- j) Beschlussfassung über Satzungsänderungen, diese bedürfen der Genehmigung der Verleihungsbehörde;
- k) Auflösung des Vereins und die Verwendung des Vereinsvermögens;

§ 14 Geschäftsführung

1. Die Führung der laufenden Geschäfte kann einem Geschäftsführer übertragen werden. Das Nähere regelt eine vom Vorstand zu erlassende Geschäftsordnung.
2. Der Geschäftsführer wird vom Vorstand bestellt. Er darf nicht Mitglied des Vorstandes sein.
3. Der Geschäftsführer ist zu den Vorstandssitzungen zuzuziehen.

§ 15 Schriftführung

1. **Die Schriftführung kann einem Schriftführer übertragen werden. Das Nähere regelt eine vom Vorstand zu erlassende Geschäftsordnung.**
2. Die Aufgaben des Rechnungsführers können von der Schriftführung übernommen werden.
3. Der Schriftführer muss zu den Vorstandssitzungen beratend zugezogen werden.

§ 16 Rechnungsführung

1. Die Führung der Kassengeschäfte kann einem Rechnungsführer übertragen werden. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.
2. Der Rechnungsführer wird vom Vorstand bestellt. Er darf nicht Mitglied des Vorstandes sein.
3. Der Rechnungsführer kann zu den Vorstandssitzungen beratend zugezogen werden.

§ 17 Beurkundung von Beschlüssen

1. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Ausschusses und des Vorstandes sind schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden der jeweiligen Sitzung und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
2. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie ist vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 18 Ehrenamt, Ersatz von Unkosten

1. **Das Amt eines Mitglieds des Vorstandes oder des Ausschusses ist grundsätzlich ein Ehrenamt.**
2. **Die Vorstandsmitglieder, Ausschussmitglieder, Geschäftsführer, Schriftführer, Rechnungsführer und Kassenprüfer haben Anspruch auf Erstattung ihrer in Ausübung des Amtes getätigten Auslagen. Anstelle einer Auslagenerstattung können auch angemessene Auslagenpauschalen festgesetzt werden.**
3. **Den unter Abs.2 genannten Personen kann für ihre Tätigkeit eine angemessene Tätigkeitsvergütung gewährt werden.**
4. **Über die Höhe der Auslagenpauschale und Tätigkeitsvergütung entscheidet die Vorstandschaft.**

§ 19 Finanzierung

1. **Die FBG wird finanziert durch:**
 - a) **Mitgliedsbeiträge**
 - b) **Entgelte für Einrichtungen und Dienstleistungen**
 - c) **öffentliche Mittel**
 - d) **Provisionen und Spenden**
 - e) **sonstige Einnahmen**
 - f) **über die Höhe der Entgelte entscheidet der Vorstand, über Art und Höhe der Beiträge die Mitgliederversammlung**

§ 20 Rechnungs- und Kassenprüfung

Einmal im Jahr wird die Kasse der FBG vom Vorsitzenden zusammen mit einem der Vorstandsmitglieder geprüft. Die Jahresrechnung wird durch zwei von der Mitgliederversammlung bestellte Prüfer geprüft. Über alle Prüfungen sind Niederschriften anzufertigen und von den Prüfern zu unterzeichnen.

§21 Auflösung des Vereins

1. **Die FBG kann nur durch eine ordnungsgemäß und ausschließlich zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung aufgelöst werden.**
2. **Der Beschluss über die Auflösung bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen.**
3. **Die Liquidation erfolgt durch den 1. Vorsitzenden, es sei denn, die Mitgliederversammlung bestimmt im Auflösungsbeschluss einen anderen Liquidator.**
4. **Bei Auflösung der FBG beschließt die Mitgliederversammlung darüber, wem das nach der Abwicklung noch vorhandene Vermögen übertragen wird. Dazu ist vom Vorstand ein Vorschlag vorzulegen.**
5. Eine Verteilung des Vermögens an die Vereinsmitglieder ist unzulässig.

§22 Inkrafttreten

Die Satzung ist errichtet am 5. März 1976

gez.: Gottfried Heini
gez.: Alois Schmid
gez.: August Greger
gez.: Erwin Zaus
gez.: Josef Prechtl
gez.: Johann Dötterl
gez.: Richard Burger
gez.: Martin Prechtl

Die Satzung wurde mit Beschluss der Jahresversammlung im §8 Abs.2 am 17.02.1978 ergänzt.

Die Satzung wurde am 31.03.2016 gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung geändert und tritt nach Genehmigung durch die Verleihungsbehörde in Kraft.

Josef Hösl
1. Vorsitzender